



## Naturwissenschaftliche Fakultät I

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pharmaceutical Biotechnology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 16.10.2013

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pharmaceutical Biotechnology (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pharmaceutical Biotechnology (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.02.2008 (ABl. 2008, Nr. 9, S. 29), zuletzt geändert am 23.06.2010 (ABl. 2010, Nr. 9, S. 60) wird wie folgt geändert:

(1) Im § 2 wird der Wortlaut „nicht-konsekutive“ gestrichen.

(2) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt entsprechend der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend von § 5 Abs. 1 dieser Ordnung müssen Bewerber und Bewerberinnen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, ihre Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31.03. eines jeden Jahres und für das Sommersemester bis zum 30.09. des Vorjahres bei der zentralen Stelle einreichen, derer sich

die Universität in diesen Fällen zur Überprüfung der Bewerbung bedient. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze richtet sich die Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach der Qualifikation des ersten berufsbildenden Hochschulabschlusses. Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 50 % der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.“

(3) § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird nach dem Buchstaben „e.“ folgender neue Buchstabe „f.“ eingefügt; der bisherige Buchstabe „f.“ wird zu Buchstabe „g.“:  
„(f) Mündliche Präsentation und Verteidigung: Die Ergebnisse des Lehrforschungsberichtes werden in einem Vortrag dargestellt und anschließend diskutiert. Die Dauer beträgt in der Regel 30 Minuten.“
- b. In Abs. 2 wird nach dem Buchstaben „g.“ folgende Buchstaben „h.“ und „i.“ eingefügt:  
„(h) Studienleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren;  
(i) elektronische Studienleistungen.“

(4) § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern der Student bzw. die Studentin die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mit gerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(5) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 6 Monate. Der Tag der Ausgabe ist sowie der Abgabe der Master-Arbeit sind aktenkundig zu machen. Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten und 100.000 Textzeichen betragen.“

(6) In § 16 wird der Klammerzusatz „(§ 6)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 7)“

(7) Die „Anlage Studiengangübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage  
Studiengangübersicht (gemäß § 7)**

Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulvorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
A	Introduction to Pharmaceutical Biotechnology	4	5	ja	nein	1 Klausur	5 / 120	nein	1
B	Drug target identification and - validation	9	10	nein	nein	1 Klausur	10 / 120	nein	1
C	Construction of production organisms: Hosts and vectors	10	10	ja	nein	1 Klausur	10 / 120	nein	1
D	Introduction to Bioprocess technology (Upstream Processing)	4	5	nein	nein	1 Klausur	5 / 120	nein	1
E	Optimization of bioprocesses	5	5	ja	nein	1 Klausur	5 / 120	ja	2
F	Legal and economical aspects of pharmaceutical biotechnology	4	5	nein	nein	1 Klausur	5 / 120	ja	2
G	Purification of products of pharmaceutical biotechnology (Downstream Processing)	8	10	ja	nein	1 Klausur	10 / 120	ja	2
H	Validation of Process and Product	8	10	ja	nein	1 Klausur	10 / 120	ja	2
I	Technological aspects of biopharmaceuticals	8	10	nein	nein	1 Klausur	10 / 120	ja	3
K	Biopharmaceuticals	6	5	ja	nein	1 Klausur	5 / 120	ja	3
L	Biopharmaceuticals in regenerative medicine	7	10	ja	nein	1 Klausur,	10 / 120	ja	3

P	Project work	4	5	nein	nein	Lehrforschungs-bericht, Mündliche Präsentation und Verteidigung	5 / 120	ja	3
M	Master Thesis	-	30	nein	nein	Schriftliche Arbeit, Verteidigung	30/120	ja	4"

## **Artikel II**

(1) Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2014/2015 ihr Studium im Master-Studiengang Pharmaceutical Biotechnology 120 aufnehmen.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 16.10.2013 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 29.01.2014.

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 29. Januar 2014

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor